

## **Benutzungsordnung für das Dorfhaus Bartholomä**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und § 10 Abs. 2 der GemO hat der Gemeinderat Bartholomä am 01.12.2010 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bereitstellung des Dorfhouses Bartholomä**

- (1) Das Dorfhaus Bartholomä ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bartholomä.
- (2) Das Dorfhaus dient der Jugendarbeit sowie dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde.  
  
Das Haus steht auch für Versammlungen, Vorträge, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Gemeinde Bartholomä überlässt den Einwohnern und Benutzern das Dorfhaus auf Antrag zu den in Absatz 2 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.  
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Dorfhouses besteht nicht.
- (4) Eine Bewirtschaftung im Dorfhaus mit Speisen und Getränken ist ausgeschlossen. Den örtlichen Vereinen, Kirchengemeinden und Organisationen, die zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde beitragen, wird ausnahmsweise und im Einzelfall eine Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken erlaubt.

### **§ 2**

#### **Verwaltung, Aufsicht, Reinigung**

- (1) Mit der Verwaltung des Dorfhouses wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung und die Bedienung der technischen Anlagen sind Aufgaben des Hausmeisters. Er hat die Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes einschließlich dazugehöriger Parkplätze, Grünflächen, sowie Zugangswege) zu überwachen. Die Benutzer des Dorfhouses haben auf die Sauberkeit (besenrein) der ihnen überlassenen Räume und der Zugänge zu diesen Räumen zu achten.  
Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Der Hausmeister übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus.
- (3) Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu allen Räumen, auch während jeder Veranstaltung, jederzeit zu gestatten.

### **§ 3**

#### **Belegung**

- (1) Die Benutzung der einzelnen Räume einschließlich der Jugendräume des

Dorfhauses richtet sich nach dem von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Benutzungsplan.

- (2) Soweit es sich um die Benutzung durch örtliche Vereine und Organisationen handelt, wird der Benutzungsplan mit den jeweiligen Vorständen aufgestellt.
- (3) Über die Benutzung der Räume entscheidet die Gemeindeverwaltung.

## **§ 4**

### **Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen**

- (1) Für Veranstaltungen, die über die ständige Belegung (geregelt im Benutzungsplan) hinausgehen, ist die Überlassung durch einen schriftlichen Vertrag zu regeln, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung und die Hausordnung ist.
- (2) Der Benutzungsvertrag kommt mit der Genehmigung der beantragten Überlassung zustande, auch wenn der Veranstalter oder Antragsteller die Bedingungen bis dahin nicht ausdrücklich anerkannt hat.
- (3) Anträge auf Überlassung der Räume sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (4) Liegen mehrere Anträge für den gleichen Tag vor, entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Antragseingangs über die Erteilung der Erlaubnis, wobei ortsansässigen Vereinen und Organisationen der Vortritt vor Ortsfremden zu geben ist.
- (5) Über die Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die festgesetzten Termine sind verbindlich.

## **§ 5**

### **Benutzungsentgelt**

- (1) Die Benutzer bzw. Veranstalter haben für die Überlassung der Räume Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren und Nebenkosten richten sich nach der Gebührenordnung.
- (3) Die Gebühren sind 14 Tage nach der Rechnungserteilung zur Zahlung fällig, bei einmaligen Veranstaltungen ist die Gebühr im Voraus zu entrichten. Bei ständiger Nutzung durch Vereine und Organisationen erfolgt die Rechnungsaufstellung jeweils zum Jahresende.
- (4) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Haltung und allgemeine Pflichten bei Bereitstellung von Räumen**

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume des Dorfhauses und die Einrichtungsgegenstände und technischen Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden und zwar auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers.

Mängel und Schäden an Einrichtungsgegenständen oder sonstigen technischen Geräten sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtung als ordnungsgemäß übergeben.

- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen gemeindeeigenen Einrichtungen und Geräten entstehen. Eventuelle Schäden werden von der Gemeinde behoben und dem Benutzer in Rechnung gestellt. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Für nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Sachen (z.B. vereinseigene Musikinstrumente, Mobiliar, Geräte etc.) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart. Dies gilt auch für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen.

## **§ 7**

### **Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen**

Die Veranstalter haben die notwendigen Genehmigungen (z.B. Gema, Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, ...) vor der Veranstaltung selbst einzuholen.

## **§ 8**

### **Zu widerhandlungen**

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder die Hausordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Abmahnung gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Dorfhauses ausgeschlossen werden.

Ausgefertigt,  
Bartholomä, 01.12.2010

Thomas Kuhn  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.